

# Preisblatt der Freiburger Erdgas GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze  
Stand: 30.12.2020, gültig ab 01.01.2021

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Freiburger Erdgas GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]  
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Monat]  
AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich<br>i | Jahresarbeit<br>Untergrenze<br>kWh | Jahresarbeit<br>Obergrenze<br>kWh | Grundpreis<br>GP<br>€ pro Monat | Arbeitspreis<br>AP<br>ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1                   | 0                                  | 1.000                             | 1,55                            | 1,7267                       |
| 2                   | 1.001                              | 4.000                             | 1,91                            | 1,2698                       |
| 3                   | 4.001                              | 50.000                            | 2,68                            | 1,0236                       |
| 4                   | 50.001                             | 300.000                           | 5,77                            | 0,9445                       |
| 5                   | 300.001                            | 1.000.000                         | 19,07                           | 0,8876                       |
| 6                   | 1.000.001                          | 1.500.000                         | 61,24                           | 0,8335                       |

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 288,06 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 2,68 im Monat bzw. € 32,16 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,0236 Ct/kWh) in Höhe von € 255,90.

**2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten**

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich<br>i | Jahresarbeit<br>Untergrenze<br>kWh | Jahresarbeit<br>Obergrenze<br>kWh | Grundpreis<br>A<br>€ pro Jahr | Arbeitspreis<br>AP<br>ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 1                   | 0                                  | 3.300.000                         | 223,68                        | 0,2425                       |
| 2                   | 3.300.001                          | 9.000.000                         | 2.579,16                      | 0,1727                       |
| 3                   | 9.000.001                          | 18.000.000                        | 6.566,16                      | 0,1249                       |
| 4                   | 18.000.001                         | 32.000.000                        | 11.498,16                     | 0,0953                       |
| 5                   | 32.000.001                         | 50.000.000                        | 16.330,16                     | 0,0790                       |
| 6                   | 50.000.001                         | 75.000.000                        | 20.430,16                     | 0,0701                       |
| 7                   | 75.000.001                         | 135.000.000                       | 24.855,16                     | 0,0638                       |
| 8                   | 135.000.001                        | 220.000.000                       | 29.310,16                     | 0,0602                       |
| 9                   | 220.000.001                        | 370.000.000                       | 32.830,16                     | 0,0584                       |
| 10                  | 370.000.001                        | 500.000.000                       | 35.790,16                     | 0,0576                       |



Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)  
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P  
 L<sub>i</sub>: Grundpreis für Leistung [Euro/Jahr]  
 LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Leistungsbereich<br>i | Jahreshöchstleistung<br>Untergrenze<br>kW | Jahreshöchstleistung<br>Obergrenze<br>kW | Grundpreis<br>L<br>€ pro Jahr | Leistungspreis<br>LP<br>€/kW |
|-----------------------|---|--|-------------------------------|------------------------------|
| 1                     | 0   | 1.050                                    | 0,00                          | 11,79                        |
| 2                     | 1.051                                     | 2.550                                    | 2.446,50                      | 9,46                         |
| 3                     | 2.551                                     | 4.500                                    | 7.419,00                      | 7,51                         |
| 4                     | 4.501                                     | 7.100                                    | 13.899,00                     | 6,07                         |
| 5                     | 7.101                                     | 10.900                                   | 21.425,00                     | 5,01                         |
| 6                     | 10.901                                    | 16.000                                   | 29.164,00                     | 4,30                         |
| 7                     | 16.001                                    | 24.000                                   | 36.204,00                     | 3,86                         |
| 8                     | 24.001                                    | 38.000                                   | 42.924,00                     | 3,58                         |
| 9                     | 38.001                                    | 66.000                                   | 48.624,00                     | 3,43                         |
| 10                    | 66.001                                    | 91.000                                   | 52.584,00                     | 3,37                         |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.



## 2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb

| Zähler | Zählergruppen    |                  |                   |                    |                     |                      | Zusatzausstattung          |  |
|--------|------------------|------------------|-------------------|--------------------|---------------------|----------------------|----------------------------|--|
|        | G1,6 - G6<br>€/a | G10 - G25<br>€/a | G40 - G100<br>€/a | G160 - G400<br>€/a | G650 - G1600<br>€/a | G2500 - G6500<br>€/a | Mengen-<br>umwerter<br>€/a | Daten-<br>speicher und<br>Modem<br>€/a |
|        | 15,19            | 43,16            | 225,75            | 361,20             | 608,28              | 763,48               | 494,67                     | 61,34                                  |

**Tabelle 5:** Entgelte für Messdienstleistung

| Standardauslesung<br>G1,6 - G6500 |                                  |  |
|-----------------------------------|----------------------------------|--|
| ohne Lastgangmessung (SLP)<br>€/a | mit Lastgangmessung (RLM)<br>€/a | mit Lastgangmessung (RLM)<br>(stündliche Datenbereitstellung)<br>€/a |
| 1,64                              | 328,58                           | 739,31   |

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.



## 2.5 Konzessionsabgaben

|  | Konzessionsabgabe (Ct/kWh) |
|--|----------------------------|
| Tarifkunden lt. KAV<br>(Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner) | 0,61                       |
| Tarifkunden lt. KAV bei sonstigen Tariflieferungen           | 0,27                       |
| Sondervertragskunden lt. KAV                                 | 0,03                       |

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Freiberg, 30.12.2020

